



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Pia Zimmermann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

buerogruese@bmas.bund.de

Berlin, 10. Februar 2021

Schriftliche Frage im Februar 2021

Arbeitsnummer 61

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Schriftliche Frage im Februar 2021

Arbeitsnummer 61

Frage Nr. 61:

Wie viele Jahre müsste nach Kenntnis der Bundesregierung eine ohne Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit oder ähnliches in der Altenpflege beschäftigte Person arbeiten, um eine Nettorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen für alleinlebende Personen (ohne Mehrbedarfe, letzter verfügbarer Datenstand) zu erhalten, wenn sie kontinuierlich 35 Stunden pro Woche arbeiten und dabei entsprechend der aktuellen bzw. in diesem Jahr gültig werdenden gesetzlichen Mindestlöhnen in der Pflege vergütet würde und wie viele Jahre müsste sie unter den gleichen Voraussetzungen arbeiten, wenn ihr Verdienst dem Anfang Februar 2021 zwischen der, Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der Bundesvereinigung der Arbeitgeber in der Pflegebranche (BVAP) ausgehandelten und ab 1. August 2021 gültigen Mindestentgelten entsprechen würde (<https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++d54f8df8-633b-11eb-b20d-001a4a16012a>; vor dem Hintergrund, dass Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hofft, diesen „als allgemeinverbindlich für die Pflegebranche erklären (zu) könne(n)“ (<https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/hubertus-heil-spd-in-der-corona-pandemie-zeige-sich-dass-pflege-eiexaminiertees-thema-ist-100~refTime-1605165120-2271f39e5e90e8e688be6d771fd72e7ea47c94a53.html>); bitte jeweils für PflegehelferInnen, PflegehelferInnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und examinierte Pflegefachpersonen angeben)?

Antwort:

Der durchschnittliche Bruttobedarf von Empfängerinnen und Empfängern der Grundsicherung im Alter, die außerhalb von Einrichtungen leben, beträgt 832 Euro (Stand September 2020). Das Mindestentgelt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Pflegebetrieben (siehe Vierte Pflegearbeitsbedingungenverordnung) beträgt aktuell bis zum 31. März 2021 in Westdeutschland 11,60 Euro pro Stunde. Ab 1. April 2021 beträgt der Mindestlohn in Westdeutschland für Pflegekräfte 11,80 Euro pro Stunde, für Pflegekräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung 12,50 Euro pro Stunde und für Pflegefachkräfte ab 1. Juli 2021 15,00 Euro pro Stunde. Das mit Tarifvertrag vom 1. Februar 2021 zwischen Ver.di und der Bundesvereinigung der Arbeitgeber in der Pflegebranche (BVAP) ausgehandelte Mindestentgelt beträgt ab 1. August 2021 für Pflegekräfte 12,40 Euro pro Stunde, für Pflegekräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung 13,10 Euro pro Stunde und für Pflegefachkräfte 16,10 Euro pro Stunde.

Die von der Fragestellerin gewünschte, rein fiktive Berechnung kann kein realistisches Bild über die derzeitige oder künftige Alterssicherung von Pflegekräften vermitteln. Es handelt sich

um eine rein rechnerische und modellhafte Betrachtung, die auf der Vorgabe der Fragestellung beruht und keine tatsächlichen Erwerbsbiografien - insbesondere nicht über mehrere Jahrzehnte - und die sich daraus ergebenden Rentenansprüche abbilden kann. Außerdem lässt die modellhafte Betrachtung entsprechend der Fragestellung außer Betracht, dass die Mindestentgelte in der Pflege (wie auch in anderen Branchen, in welchen Mindestarbeitsbedingungen gelten) regelmäßig angehoben werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass aus einer solchen Berechnung keine Rückschlüsse auf künftige Bedürftigkeit im Alter gezogen werden können, da hierfür weitere Einkommen im Alter sowie der Haushaltskontext relevant sind. Zudem verfügen insbesondere Pflegefachkräfte im Regelfall über einen - auch kollektivrechtlich vereinbarten – Lohn deutlich oberhalb des aktuellen und auch oberhalb des zukünftig geltenden Mindestlohns, der bis 2022 auf bis zu 15,40 Euro für Pflegefachkräfte steigt, wodurch sich die unten genannten rechnerisch benötigten Versicherungsjahre signifikant verringern werden.

Mit diesen Einschränkungen ergeben sich bei einer Berechnung - bei Nicht-Berücksichtigung der zum 1. Januar 2021 eingeführten Grundrente - nach den Vorgaben der Fragestellung folgende Werte: Um bei einer dauerhaften Beschäftigung und einem aktuellen Stundenlohn von 11,60 Euro über den gesamten Erwerbsverlauf hinweg eine monatliche Nettorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von mehr als 832 Euro zu erhalten, wären bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden und unter Zugrundelegung der maßgeblichen Berechnungsgrößen zum Stand 1. Januar 2021 rechnerisch rund 54 Jahre erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Mindestentgelte ab 1. April 2021 wären bei gleichen Annahmen

- für Pflegekräfte ohne mindestens einjährige Ausbildung rund 53 Jahre,
- für Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung rund 50 Jahre und
- für Pflegefachkräfte rund 42 Jahre erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Mindestentgelte aufgrund des Tarifvertrages vom 1. August 2021 wären bei gleichen Annahmen

- für Pflegekräfte ohne mindestens einjährige Ausbildung rund 51 Jahre,
- für Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung rund 48 Jahre und
- für Pflegefachkräfte rund 39 Jahre erforderlich.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sieht der o.g. Tarifvertrag für die Folgejahre ebenfalls deutliche Erhöhungen der Stundenlöhne vor, wodurch sich die rechnerisch benötigten Versicherungsjahre weiter verringern.

Unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Grundrente wären bei gleichen Annahmen

- für Pflegekräfte unter Zugrundelegung des Mindestlohnes bis März 2021 und ab April 2021 rund 37 Jahre und unter Zugrundelegung des ab August 2021 geltenden Tariflohnes rund 36 Jahre,
- für Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung unter Zugrundelegung sowohl des Mindestlohnes ab April 2021 als auch des ab August 2021 geltenden Tariflohnes rund 36 Jahre und
- für Pflegefachkräfte unter Zugrundelegung sowohl des Mindestlohnes ab April 2021 als auch des ab August 2021 geltenden Tariflohnes 35 Jahre erforderlich.